

Antrag auf Beurlaubung (Art. 93 Abs. 2 und 3 BayHIG)

An die
OTH Regensburg
Referat Zulassung und Organisation
Seybothstraße 2
93053 Regensburg

Antragsfristen: für ein SoSe bis 15.04. WiSe bis 31.10.

Gerne per [E-Mail](#) einreichen.

Name, Vorname:	_____	Beurlaubung für
Matrikelnummer:	_____	Wintersemester _____
Studiengang:	_____	Sommersemester _____
Lehrplansemester:	_____	

Wichtige Hinweise zur Beurlaubung:

1. Eine Beurlaubung (Ausnahme Familienzeit) kann bis insgesamt zwei Semester gewährt werden.
2. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Berechnung der Fachsemesteranzahl nicht mitgerechnet.
3. Eine nachträgliche Genehmigung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
4. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann grundsätzlich nicht erfolgen.
5. Eine mündliche Vereinbarung mit dem Dekan oder der Dekanin kann die Verpflichtung zum Nachweis der Urlaubsgründe nicht ersetzen.
6. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Rückmeldung bleibt auch in einem Urlaubssemester bestehen.
7. Während der Beurlaubung:
 - a. sind Sie wahlberechtigt,
 - b. können Sie Anfang März / Anfang September Ihren Studierendenausweis validieren,
 - c. bleiben Sie Mitglied (Studierende/r) der OTH Regensburg,
 - d. dürfen Sie erstmals abzulegende Prüfungsleistungen nicht erbringen (Ausnahme Familienzeit),
 - e. sind Sie verpflichtet Wiederholungsprüfungen abzulegen. Die Fristen dafür werden durch eine Beurlaubung nicht unterbrochen und müssen somit abgelegt werden. Bei entsprechenden Voraussetzungen kann im Einzelfall auf Antrag im Prüfungsamt eine Nachfrist gewährt werden. Auch hier ist eine form- und fristgerechte Prüfungsanmeldung notwendig. Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 immatrikuliert und wegen den Gründen Behinderung oder chronischer Erkrankung, der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe beurlaubt worden sind brauchen keinen Antrag auf Nachfrist stellen. Die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung wird von Amts wegen um die Zeiten der Beurlaubung verlängert.

Beurlaubungsgrund:

Bitte den wichtigen Grund ankreuzen und erläutern.

- Krankheit *
- Mutterschutz (Schwangerschaft), Familienzeit und familiäre Pflege *
- Praktikum im Inland (nicht praktisches Studiensemester) *
- Auslandsaufenthalt, einschließlich Praktikum im Ausland *
- Freiwilligendienst (jedoch wird eine Unterbrechung angeraten) *
- Sonstige Gründe *

*Nachweise beifügen, z. B. ärztliches Attest, Geburtsurkunde bei Familienzeit

Begründung: (Ggf. ein zweites Blatt verwenden!)
